

grünliberale

Statuten der Grünliberalen Bülach

Genehmigt an der Gründungsgeneralversammlung vom 18. Januar 2012

I. Name und Sitz

1. Unter dem Namen "Grünliberale Bülach" besteht ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz am Ort des jeweiligen Präsidiums.
2. Sie ist eine eigenständige Sektion der Kantonalpartei der "Grünliberalen des Kanton Zürich" und der Bezirkspartei Bülach.

II. Zweck

Die Grünliberalen Bülach bezwecken

1. den verantwortungsvollen Umgang mit Mensch und Umwelt
2. die Förderung der nachhaltigen, ökologischen und innovativen Wirtschaft, Dienstleistung und Mobilität
3. den Aufbau einer nachhaltigen, umweltgerechten und sozialverträglichen Gesellschaftsform
4. die Förderung von sinnvollen Eigeninitiativen
5. die Vertretung der Parteianliegen auf demokratischem Wege gegenüber Behörden und Öffentlichkeit sowie die Wahrung ihrer Interessen in Einsprache- und Beschwerdeverfahren vor Behörden und Gerichten¹.

III. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche den Parteizweck unterstützen.
2. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Gegen diesen Entscheid bleibt die Einsprache an der Mitgliederversammlung vorbehalten.
3. Mit der Mitgliedschaft in der Sektion Bülach wird normalerweise gleichzeitig die Mitgliedschaft zur Bezirkspartei und zur Kantonalpartei erworben.

IV. Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Durch den Austritt, der jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand der Grünliberalen Bülach oder die Bezirks-, Kantonalpartei erfolgen kann.
2. Durch Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages nach zweimonatiger Erinnerung. Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen und kann gem. III.2 angefochten werden.

3. Durch Ausschluss wegen parteischädigendem Verhalten. Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen.

V. Mittel und Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen. Eine Verteilung des Vermögens unter die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Bei der Auflösung geht das Geld an die Bezirkspartei über.
2. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
3. Der Jahresbeitrag wird jährlich an der Generalversammlung festgelegt und gliedert sich in die gleichen Kategorien wie die Kantonalpartei.
4. Die Mittel setzen sich aus Mitgliederbeiträgen, Behördenabgaben, Spendenbeiträgen und Legaten zusammen.

VI. Organe

Die Organe der Grünliberalen Bülach sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Revisionsstelle

VII. Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder treten mindestens einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte zusammen (Generalversammlung).
2. Die Generalversammlung kann auf Verlangen des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Diese muss aber 10 Arbeitstage vor der Generalversammlung schriftlich einberufen werden.
3. Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Statutenänderung
 - b. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres
 - c. Festlegung des Jahresbeitrages
 - d. Genehmigung des Budgets
 - e. Wahl des Präsidiums sowie der Mitglieder des Vorstandes
 - f. Wahl des Rechnungsrevisors / in
 - g. Verabschiedung und Bereinigungen von Wahllisten
4. Die Einberufung der Generalversammlung kann per Post oder elektronische Medien erfolgen werden, sofern das betroffene Mitglied damit einverstanden ist.
5. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, wobei natürliche und juristische Personen je eine Stimme haben. Diese kann nicht vertreten werden.
6. Beschlüsse der Statutenänderung und über die Vereinsführung können durch Zweidrittelmehrheit, die übrigen Abstimmungen über das absolute Mehr entschieden werden.
7. Auf Antrag eines Drittels der Stimmberechtigten können Wahlen und Abstimmungen auch geheim durchgeführt werden.
8. Mitgliederversammlungen sollten wenn möglich auch von einem gemütlichen Teil umrandet sein.

VIII. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/in aus dem Bülach und der Rechnungsführer/in sowie weiteren Mitgliedern je nach Wunsch des Präsidiums.
2. Der Vorstand ist bestrebt eine angemessene Vertretung beider Geschlechter anzustreben.
3. Die Mitgliedschaft im Vorstand ist auf 12 Jahre begrenzt und dauert jeweils 2 Jahre.
4. Dem Vorstand stehen folgende Pflichten und Befugnisse zu:
 - a. Vorbereiten und Einberufen von Mitgliederversammlungen
 - b. Ergreifen aller möglichen Massnahmen zur Erreichung des Parteizweckes
 - c. Vertreten des Vereins nach Aussen
 - d. Fassung der Parolen für die Gemeindeabstimmungen innerhalb Bülachs zur Vorlage an die Mitglieder
 - e. Bezeichnung von Kandidaten für Wahlen zuhanden der Mitgliederversammlung
 - f. Wahlen oder Vorschläge für parteiinterne Ämter unter Vorbehalt Ziffer VII.3
 - g. Kontakt zu den Gemeindebehörden der Gemeinde Bülach

IX. Revisionsstelle

1. Der Verein bestimmt jährlich den Revisor/in für das laufende Geschäftsjahr, welcher die Jahresrechnung anhand der Bücher und Belege prüft und darüber der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag vorlegt.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 18.01.2012 genehmigt.

Der Präsident:



Daniel Wülser, Bülach

Der Vizepräsident:



Hans Weber, Bülach

Massier:



Andreas Müller, Bülach

Versionskontrolle der Statuten

ⁱ Zweite Revision vom 5. Februar 2010

D. Liechti

Daniel Liechti, Hori

Akkurat: 

Dominique Lauber, Bülach

Beisitzer:



Agron Kikaj von Bülach